



# **Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung**

für den  
Bachelor-Studiengang  
und für den  
Master-Studiengang  
**Bauingenieurwesen**

an der  
Fakultät für Maschinenbau und Bauingenieurwesen

der  
Helmut-Schmidt-Universität/Universität der Bundeswehr Hamburg

**(FSPO BIW)**

(nichtamtliche Lesefassung)

Auf Grund von § 112 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl., S. 171) in der geltenden Fassung in Verbindung mit dem Übertragungsbescheid der Hamburgischen Behörde für Wissenschaft und Forschung vom 23. Oktober 1978 in der Neufassung vom 5. Juli 2007 wurde diese Ordnung für den Bachelor-Studiengang und für den Master-Studiengang Bauingenieurwesen an der Fakultät für Maschinenbau

im Fakultätsrat beschlossen am 19.11.2020/21.01.2021 (Auflage),

vom Akademischen Senat gebilligt am 10.12.2020/11.02.2021 (Auflage),

durch die Behörde für Wissenschaft, Forschung, Gleichstellung und Bezirke der Freien und Hansestadt Hamburg am 18.12.2020

und

durch das Bundesministerium der Verteidigung am 21.12.2020 genehmigt und

im Hochschulanzeiger Nr. 02/2021 veröffentlicht am 12.02.2021.

#### Änderung der Ordnung:

Lfd. Nr.	FakRat	Akad. Senat	FHH	BMVg/ P I 5	HSA
1.	19.05.2022	09.06.2022	Az.: BWFGB/W14/9   E31011-02 vom 15.08.2022	Gz.: BMVg PI5 38-01-06 vom 16.08.2022	Nr. 05/2022 vom 30.08.22

Lfd. Nr.	FakRat	Akad. Senat	BMVg/P I 5	HSA	Anzeige bei Behörde FHH
2.	15.05.2025	19.06.2025	Gz.: P I 5 38-01-01 vom 10.07.2025	Nr. 05/2025 vom 11.07.2025	Bericht FT 2025

## **Inhaltsverzeichnis**

### I. Ergänzende Bestimmungen zur Allgemeinen Prüfungsordnung

- Zu § 2 Studienziele, Prüfungszweck, Akademische Grade
- Zu § 4 Aufbau des Studiums
- Zu § 5 Voraussetzungen für die Zulassung zum Studium
- Zu § 10 Zulassung zu Modulprüfungen
- Zu § 11 Modulprüfungen
- Zu § 13 Prüfungsarten
- Zu § 14 Abschlussarbeiten
- Zu § 15 Bewertung von Prüfungsleistungen und Notenbildung
- Zu § 16 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- Zu § 22 Bestehen und Nichtbestehen
- Zu § 23 Zeugnis, Urkunde und Diplomanhang

### II. Anlagen

Anlage 1: Studienplan Bachelor-Studiengang Bauingenieurwesen

Anlage 2: Studienplan Master-Studiengang Bauingenieurwesen

### III. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

## **Präambel**

<sup>1</sup>Diese Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung (FSPO) regelt Ablauf und Verfahren des Studiums und der studienbegleitenden Prüfungen des Bachelor-Studiengangs Bauingenieurwesen und des Master-Studienganges Bauingenieurwesen zusammen mit der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Bachelor-Studiengänge und für die Master-Studiengänge an der Helmut-Schmidt-Universität/Universität der Bundeswehr Hamburg (APO) in der jeweils geltenden Fassung. <sup>2</sup>Die Ergänzenden Bestimmungen dieser Ordnung werden durch die Studienpläne in den Anlagen inhaltlich ergänzt und fachlich konkretisiert.

### **I. Ergänzende Bestimmungen zur Allgemeinen Prüfungsordnung**

#### **Zu § 2 Studienziele, Prüfungszweck, Akademische Grade**

- (1) Im Bachelor-Studiengang Bauingenieurwesen und dem Master-Studiengang Bauingenieurwesen sollen den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen in der sich verändernden Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermittelt werden, dass sie zu wissenschaftlicher Arbeit und fundierter Urteilsfähigkeit, zu kritischer Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln in Beruf und Gesellschaft befähigt werden.
- (2) <sup>1</sup>In dem Bachelor-Studiengang sollen ingenieurwissenschaftliche Grundkenntnisse, Methoden, Fragestellungen und Theorien vermittelt werden. <sup>2</sup>Er führt zu einem ersten berufsqualifizierenden und wissenschaftlichen Abschluss des Studiums. <sup>3</sup>Ziel des Studiums ist auch die Fähigkeit, das erworbene Wissen selbstständig berufsfeldspezifisch anwenden zu können. <sup>4</sup>Die Studierenden sollen einerseits auf einen frühen Übergang in die Berufspraxis vorbereitet werden, andererseits aber auch die Befähigung für einen anschließenden Master-Studiengang erwerben. <sup>5</sup>Die Fakultät für Maschinenbau verleiht bei einem erfolgreichen Abschluss des Studiums den Grad »Bachelor of Science (B.Sc.)«.
- (3) <sup>1</sup>In dem Master-Studiengang sollen die zuvor erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten erweitert und vertieft werden. <sup>2</sup>Er führt zu einem zweiten berufsqualifizierenden und wissenschaftlichen Abschluss des Studiums. <sup>3</sup>Die Studierenden sollen befähigt werden, die Zusammenhänge ihres Faches zu überblicken und mit wissenschaftlichen Erkenntnissen und Methoden selbstständig zu arbeiten. <sup>4</sup>Die Fakultät für Maschinenbau verleiht bei einem erfolgreichen Abschluss des Studiums den Grad »Master of Science (M.Sc.)«.

#### **Zu § 4 Aufbau des Studiums**

Zu § 4 Absatz 1:

<sup>1</sup>Der fachliche Anteil des Bachelor-Studiums gliedert sich in einen ersten Abschnitt mit mathematisch-naturwissenschaftlichen Grundlagen und einen zweiten Abschnitt mit ingenieurwissenschaftlichen Kernfächern. <sup>2</sup>Im Rahmen des zweiten Abschnitts haben die Studierenden die Wahl zwischen den Vertiefungsrichtungen „Konstruktiver Ingenieurbau“ und „Wasserbau“. <sup>3</sup>Der fachliche Anteil des Master-Studiums gliedert sich in den

Pflichtbereich und den Wahlpflichtbereich. <sup>4</sup>Studierende mit Vorkenntnissen, die der Vertiefungsrichtung „Konstruktiver Ingenieurbau“ des in dieser FSPO geregelten Bachelor-Studiengangs entsprechen, haben die Wahl zwischen den Vertiefungsrichtungen „Konstruktiver Ingenieurbau“ und „Verkehrsbau“. <sup>5</sup>Für die Vertiefungsrichtung „Wasserbau“ sind Vorkenntnisse erforderlich, die der Vertiefungsrichtung „Wasserbau“ des in dieser FSPO geregelten Bachelor-Studiengangs entsprechen. <sup>6</sup>Aufbau und Inhalt der Studiengänge regelt der jeweilige Studienplan. <sup>7</sup>Nähere Angaben zu Inhalt und Aufbau des Studiums sind dem zugehörigen Modulhandbuch und dem für die Interdisziplinären Studienanteile in der jeweils gültigen Fassung zu entnehmen.

### **Zu § 5 Voraussetzungen für die Zulassung zum Studium**

Zu § 5 Absatz 4 Satz 1:

<sup>1</sup>Die Zulassung zum Bachelor-Studium setzt neben der Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen gemäß der Allgemeinen Prüfungsordnung den Nachweis voraus, dass ein berufsbezogenes Praktikum von sechs Wochen entsprechend den Vorgaben der PraktO-Bau abgeleistet wurde. <sup>2</sup>In begründeten Ausnahmefällen kann das Praktikum bis zum Ende des zweiten Studienjahres ganz oder teilweise nachgeholt werden. <sup>3</sup>Die Entscheidung hierüber trifft das Praktikantenamt im Einvernehmen mit dem Studiendekan.

Zu § 5 Absatz 4 Satz 2:

<sup>1</sup>Fachlich einschlägig im Sinne von § 5 Absatz 3 Satz 1 ist der durch diese Ordnung geregelte Bachelor-Studiengang sowie andere inhaltlich äquivalente Bachelor-Studiengänge. <sup>2</sup>Im Zweifel entscheidet der Prüfungsausschuss. <sup>3</sup>Die Bestimmungen von § 9 gelten sinngemäß.

Zu § 5 Absatz 5:

Das Qualifizierungsgespräch wird durch Ausführungsbestimmungen geregelt.

### **Zu § 10 Zulassung zu Modulprüfungen**

Zu § 10 Absatz 6:

Versäumen Studierende die Antragstellung nach § 10 Abs. 1 Nr. 4, gelten sie in Pflichtmodulen ihres Fachtrimesters und in von Ihnen belegten Wahlpflichtmodulen gleichwohl als zur anstehenden Prüfung zugelassen, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 Nr. 1 bis 3 erfüllt sind.

### **Zu § 11 Modulprüfungen**

Zu § 11 Absatz 3:

<sup>1</sup>Für die angebotenen Module sind im Anhang dieser Ordnung etwaige Zulassungsvoraussetzungen für die Modulprüfung, die Art und der Umfang der geforderten Prüfungsleistungen sowie die dem Modul zugeordneten Leistungspunkte geregelt. <sup>2</sup>Für Module, die aus Veranstaltungen mehrerer Lehrender bestehen, gilt, dass diese gemeinsam die Prüfung abnehmen. <sup>3</sup>Wenn Teilprüfungen in diesen Anteilen abgelegt werden, sind sie Prüfende für diese Teilprüfungen.

Zu § 11 Absatz 4:

Auf Antrag der Prüfer bzw. Prüferinnen kann der Prüfungsausschuss entscheiden, dass die Erstwiederholung einer Klausur als mündliche Prüfung durchgeführt wird.

Zu § 11 Absatz 5:

<sup>1</sup>Klausurprüfungen in Pflichtmodulen finden jeweils in dem Prüfungszeitraum statt, der dem Trimester zugeordnet ist, in dem die Lehrveranstaltungen des Moduls, bei Teilprüfungen die Lehrveranstaltungen des betreffenden Modulteils enden. <sup>2</sup>Die Prüfungszeiträume orientieren sich an den universitätsweit festgelegten Terminen für den Beginn und das Ende der Vorlesungen. <sup>3</sup>Der Prüfungszeitraum des Herbsttrimesters und des Wintertrimesters beginnt jeweils zwei Wochen vor dem Ende der Vorlesungen und erstreckt sich in der Regel bis höchstens zum Ende der zweiten Woche des Folgetrimesters. <sup>4</sup>Der Prüfungszeitraum des Frühjahrstrimesters besteht aus zwei Teilen. <sup>5</sup>Der erste Teil beginnt in der Regel zwei Wochen vor dem Ende der Vorlesungen und endet vier Wochen nach dem Ende der Vorlesungen. <sup>6</sup>Der zweite Teil beginnt einen Monat vor dem Beginn der Vorlesungen im Folgetrimester und endet in der Regel zum Ende der zweiten Woche des Folgetrimesters. <sup>7</sup>In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss Ausnahmeregelungen treffen.

### **Zu § 13 Prüfungsarten**

Zu § 13 Absatz 1:

Es sind folgende Prüfungsarten zulässig:

- (1) <sup>1</sup>Klausuren sind nicht öffentlich und unter Aufsicht stattfindende schriftliche Prüfungen von 1,5 Std. bis 4,0 Std. Dauer, bei denen vorgegebene Aufgaben selbstständig und nur mit den von den Prüfenden zugelassenen Hilfsmitteln zu bearbeiten sind. <sup>2</sup>Sie können ganz oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) durchgeführt werden. <sup>3</sup>Bei der Bewertung der schriftlichen Prüfungen können studienbegleitend erbrachte Vorleistungen in beschränktem Umfang mit berücksichtigt werden. <sup>4</sup>Die Art der Vorleistung und der Umfang der Anrechnung werden vom Prüfenden zu Beginn der Lehrveranstaltung und in der Modulbeschreibung bekannt gegeben.
- (2) <sup>1</sup>Mündliche Prüfungen sind Prüfungsgespräche zwischen Prüfenden und Prüflingen. <sup>2</sup>Dabei können Beschreibungen, Abbildungen und Berechnungen durch Prüfende und Prüflinge auch schriftlich skizziert werden. <sup>3</sup>Mündliche Prüfungen dauern je Prüfling zwischen 20 und 60 Minuten.
- (3) Vorträge sind mündliche Präsentationen von Arbeitsergebnissen mit einer Dauer von bis zu 0,5 Std. mit nachfolgender Diskussion und Beantwortung von Fragen mit einer Dauer von ebenfalls bis zu 0,5 Std.
- (4) <sup>1</sup>Projektarbeiten sind schriftlich dokumentierte und ggf. in einem Vortrag präsentierte Beiträge zur Lösung von Projektaufgaben. <sup>2</sup>Die Projektarbeiten haben einen Arbeitsaufwand von 25 Std. bis 300 Std.

- (5) <sup>1</sup>Praktikumsberichte sind schriftliche Dokumentationen von Aufgabenstellungen, Lösungswegen und Ergebnissen von in Praktika bearbeiteten Aufgaben. <sup>2</sup>Die Praktikumsberichte haben einen Arbeitsaufwand von 10 Std. bis 20 Std. pro Aufgabe.
- (6) <sup>1</sup>Laborübungsberichte sind schriftliche Dokumentationen von Aufgabenstellungen, Lösungswegen und Ergebnissen von in Laborübungen bearbeiteten Aufgaben. <sup>2</sup>Die Laborübungsberichte haben einen Arbeitsaufwand von 10 Std. bis 20 Std. pro Aufgabe.
- (7) <sup>1</sup>Eine Hausarbeit ist eine schriftliche Bearbeitung einer vorgegebenen Aufgabe in einem Umfang von etwa 10-35 Seiten, die den Stoff der betreffenden Lehrveranstaltung erweitert oder vertieft. <sup>2</sup>Die Bearbeitungszeit wird von dem oder der Lehrenden festgelegt.
- (8) <sup>1</sup>Ein Referat ist der mündliche Vortrag über ein vorgegebenes Thema. <sup>2</sup>Der Vortrag dauert mindestens 20, höchstens 60 Minuten. <sup>3</sup>Es kann zusätzlich eine schriftliche Ausarbeitung des Vortragsthemas vorgesehen werden. <sup>4</sup>Deren Umfang beträgt dann 5-20 Seiten.
- (9) <sup>1</sup>Eine Testatprüfung besteht grundsätzlich aus maximal fünf mündlichen Vorträgen über jeweils ein vorgegebenes Thema. <sup>2</sup>Jeder einzelne Vortrag dauert mindestens 5, höchstens 20 Minuten. <sup>3</sup>Anstelle des Vortrags kann zu einem vorgegebenen Thema eine Befragung in dem genannten zeitlichen Umfang durchgeführt werden. <sup>4</sup>Zusätzlich zu dem Vortrag oder der Befragung kann eine schriftliche Ausarbeitung zu dem Thema vorgesehen werden. <sup>5</sup>Die Ausgestaltung der Testatprüfung legen die Prüfenden zu Beginn des Trimesters fest. <sup>6</sup>Die Bewertung der Testatprüfung ist auf die Feststellung „bestanden“ oder „nicht bestanden“ beschränkt.

#### **Zu § 14 Abschlussarbeiten**

Zu § 14 Absatz 5:

- (1) Die Bearbeitungszeit der Bachelor-Arbeit beträgt zehn Wochen mit einem Umfang von zwölf Leistungspunkten, die Bearbeitungszeit der Master-Arbeit beträgt vier Monate mit einem Umfang von 30 Leistungspunkten.
- (2) <sup>1</sup>Bei Bachelor- und Master-Arbeiten ist ein Kolloquium mit einem Vortrag von bis zu 30 min Dauer über das Thema der Arbeit Teil der Modulleistung. <sup>2</sup>Es soll spätestens zwei Wochen nach Abgabe der Abschlussarbeit stattfinden.
- (3) Pro Prüfenden hat die Benotung des schriftlichen Teils der Abschlussarbeit in der Gesamtnote ein Gewicht von 3/8, die des Kolloquiums von 1/8.
- (4) Die Anfertigung der Abschlussarbeit in einer außeruniversitären Einrichtung bedarf der Zustimmung des vorsitzenden Mitglieds des Prüfungsausschusses.

Zu § 14 Absatz 6:

- (1) Im Erstversuch soll die Bearbeitung der Bachelor-Arbeit bis zum 31. Dezember im siebten Trimester abgeschlossen sein. Wird diese nicht spätestens am 1. April des dritten Studienjahres übernommen, gilt sie gemäß § 17 APO als mit »nicht ausreichend« bewertet.

- (2) Wird die Master-Arbeit nicht spätestens am 1. April des 5. Trimesters übernommen, gilt sie gemäß § 17 APO als mit »nicht ausreichend« bewertet.

Zu § 14 Absatz 10:

Die schriftlichen Bewertungen der Abschlussarbeiten sollen spätestens einen Monat nach Einreichen der Arbeit abgegeben werden.

### **Zu § 15 Bewertung von Prüfungsleistungen und Notenbildung**

Zu § 15 Absatz 4:

Bei Modulprüfungen, die sich aus mehreren Teilprüfungen zusammensetzen, weist der jeweilige Studienplan aus, ob das Modul nur dann bestanden ist, wenn sämtliche Teilprüfungen bestanden wurden.

Zu § 15 Absatz 5:

Der Studienplan bestimmt, welche einzelnen Prüfungsleistungen lediglich mit der Feststellung »bestanden« oder »nicht bestanden« bewertet werden; beim Bestehen wird ein unbenotetes Testat erteilt.

### **Zu § 16 Wiederholung von Prüfungsleistungen**

Zu § 16 Absatz 3:\*)

- (1) <sup>1</sup> Wiederholungen von Prüfungsklausuren finden in der Regel in dem im Studienplan festgelegten Prüfungszeitraum statt. <sup>2</sup>Für Modulprüfungen, deren Erstversuch im Prüfungszeitraum am Ende des siebten Trimesters im Bachelor-Studiengang liegt, findet die erste Wiederholungsprüfung innerhalb der ersten sechs Wochen des achten Trimesters und die zweite Wiederholung im Prüfungszeitraum am Ende des achten Trimesters statt. <sup>3</sup>Abweichungen von den Sätzen 1 und 2 bedürfen der Genehmigung durch den Prüfungsausschuss.
- (2) <sup>1</sup>Mit Ausnahme von Modulprüfungen, deren Erstversuch im Prüfungszeitraum am Ende des siebten Trimesters liegt, können sich Studierende im Bachelor-Studiengang pro Modul(-teil-)prüfung einmalig von dem Termin entweder der ersten oder der zweiten Wiederholungsklausur abmelden und stattdessen den nachfolgenden Prüfungstermin für die Wiederholung wahrnehmen. <sup>2</sup>Die Abmeldung muss spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin beim Prüfungsamt eingegangen sein.

\*) Regelung in Absatz 2 aufgenommen durch die 1. ÄndO mit Wirkung vom 1. Oktober 2022 für Studierende, die das Bachelor-Studium nach 2021 aufgenommen haben.

Zu § 16 Abs. 4:

<sup>1</sup>Mit Ausnahme der Abschlussarbeit werden schriftliche erste Wiederholungsprüfungen, die mit der Note 4,3 bewertet wurden, auf Antrag der bzw. des Studierenden durch einen mündlichen Prüfungsanteil von mindestens 15 und höchstens 30 Minuten Dauer erweitert. <sup>2</sup>Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses beim Prüfungsamt zu stellen, die Prüfungsleistung innerhalb weiterer vier Wochen zu erbringen. <sup>3</sup>Die Note der Modulprüfung errechnet sich als arithmetisches Mittel der einzelnen Noten der beiden erbrachten Prüfungsleistungen.

Zu § 16 Absatz 7:\*)

- (1) Ist die Wiederholung der Bachelor-Arbeit nicht spätestens am 1. Juli des 9. Trimesters übernommen oder ist die Wiederholung der Master-Arbeit nicht spätestens am 15. August des 5. Trimesters übernommen, gilt die Abschlussarbeit und damit die Bachelor-Arbeit bzw. die Master-Arbeit gemäß § 17 als mit »nicht ausreichend« bewertet.
- (2) Ist der Erstversuch der Master-Arbeit aufgrund Absatz 2 der Ergänzenden Bestimmungen zu § 14 Absatz 6 mit „nicht ausreichend“ bewertet worden, so ist die Wiederholung der Master-Arbeit bis zum 31. Mai des 5. Trimesters zu übernehmen, sonst gilt der Wiederholungsversuch ebenfalls gemäß § 17 als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

*\*) Fassung gültig für Studierende, die das Bachelor-Studium zum HT 2021 oder früher bzw. das Master-Studium zum WT 2022 oder früher aufgenommen haben.*

Zu § 16 Absatz 7:\*)

- (1) Die Wiederholung der Bachelor-Arbeit gilt hinsichtlich der Bearbeitungszeit spätestens zum 15. Juli des neunten Trimesters als übernommen.
- (2) Gilt der Erstversuch der Master-Arbeit aufgrund Absatz 2 der Ergänzenden Bestimmungen zu § 14 Absatz 6 als mit „nicht ausreichend“ bewertet (§ 17 APO), so ist die Wiederholung der Master-Arbeit bis zum 31. Mai des fünften Trimesters zu übernehmen, sonst gilt der Wiederholungsversuch ebenfalls gemäß § 17 APO als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Wird im Übrigen die Wiederholung der Master-Arbeit nicht spätestens am 15. August des fünften Trimesters übernommen, gilt der Wiederholungsversuch gemäß § 17 APO als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

*\*) Fassung gültig für Studierende, die das Bachelor-Studium nach 2021 bzw. das Master-Studium nach 2022 aufgenommen haben.*

## **Zu § 22 Bestehen und Nichtbestehen**

Zu § 22 Absatz 2:

Das Nichtbestehen eines Wahlpflichtmoduls kann durch das Bestehen alternativ wählbarer Module mit mindestens der erforderlichen Anzahl an Leistungspunkten geheilt werden.

## **Zu § 23 Zeugnis, Urkunde und Diplomanhang**

Zu § 23 Absatz 5:

Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses legt unter Berücksichtigung von Anforderungen der Statistik und des Datenschutzes die Form der Angabe der relativen Leistungen fest.

### **I. Anlagen**

Anlage 1: Studienplan Bachelor-Studiengang Bauingenieurwesen

Anlage 2: Studienplan Master-Studiengang Bauingenieurwesen

## **II. Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2020 in Kraft. Sie gilt erstmals für Studierende, die ihr Bachelor-Studium zum Herbsttrimester 2019 bzw. ihr Master-Studium zum Wintertrimester 2021 aufgenommen haben. Gleichzeitig tritt die Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Bauingenieurwesen vom 28.01.2018 (Hochschulanzeiger 01/2019), die durch die Erste Änderungsordnung vom 20.06.2019 (Hochschulanzeiger 09/2019) geändert worden ist, außer Kraft, mit dem Vorbehalt, dass sie für Studierende, die ihr Studium bereits vor dem Herbsttrimester 2019 aufgenommen haben, weiter anzuwenden ist.

## Anlage 1: Studienplan Bachelor Bauingenieurwesen

*(gültig für Studierende mit Studienbeginn nach 2021)*

## 1. Abschnitt des Fachstudiums: mathematisch-naturwissenschaftliche Grundlagen

Mod.Nr.	Name	Tr	TWS	LP	ZV	PArt	PZ
MB 01601	Mathematik I	1	6	6		K 2,5	H, W, V
MB 01901	Informatik I	1	3	3		K 1,5	H, W
BIW 0105	Hydrologie, Wasserwirtschaft, Siedlungswasserwirtschaft und Abfallwirtschaft	1	4	7		HA	H, W
		2	6			HA	W, F
BIW 0102	Grundlagen der Baukonstruktion I und II	1, 2	4	6		K 2,5	W, F
MB 01401	Mechanik I, II und III	1	3	14		K1	H, W, V
		2	3			K 1	W, V, H
		3	6			K 2,5	F, V, H
BIW 0103	Baustoffkunde I, II und III	1	3	9		K 1,5	H, W
		2, 3	6			K 2,5	F, V
MB 02601	Mathematik II und III	2, 3	10	12		K 3	F, V, H
BIW 0202	Projekt- und Exkursionsmodul	2, 3	2	1		TP	F, V
BIW 0305	Geodäsie	3	4	3		K 1,5	F, V
BIW 0306	Statik I und II	3, 4	8	9		K 2	H, W
		5	4			K 1,5	W, F
BIW 0401	Geologie, Geomorphologie und Bodenmechanik	4	6	5		K 2,5	H, W

Die Teilprüfungen im Modul „Hydrologie, Wasserwirtschaft, Siedlungswasserwirtschaft und Abfallwirtschaft“ sowie im Modul „Statik I und II“ müssen jede für sich bestanden werden; vgl. §15 Abs.4 APO, §16 Abs.4 APO. Die Noten der Teilprüfungen gehen jeweils zu ½ in die Modulnote ein.

Die Teilprüfungen im Modul „Mechanik I, II und III“ müssen jede für sich bestanden werden; vgl. §15 Abs.4 APO, §16 Abs.4 APO. Die Noten der Klausuren à 60 Min. gehen jeweils zu ¼, die Note der Klausur à 150 Min. geht zu ½ in die Modulnote ein.

Die Teilprüfungen im Modul „Baustoffkunde I, II und III“ müssen jede für sich bestanden werden; vgl. §15 Abs.4 APO, §16 Abs.4 APO. Die Note der Klausur à 90 Min. geht zu 1/3, die Note der Klausur à 150 Min. geht zu 2/3 in die Modulnote ein.

## 2. Abschnitt des Fachstudiums: ingenieurwissenschaftliche Kernfächer

Mod.Nr.	Name	Tr	TWS	LP	ZV	PArt	PZ
BIW 0406	Hydromechanik I	4	8	6		K 2	H, W
BIW 0407	Massivbau I	4	7	6		K 2	H, W
BIW 0404	Baubetrieb	4	5	5		K 2	H, W
BIW 0503	Grundbau	5	4	4		K 2	W, F
BIW 0505	Digitale Bauwerksmodellierung I	5	3	3		MP	W, F
BIW 0507	Hafenbau	5	4	4		K 1,5	W, F
BIW 0508	Stahlbau I	5	5	4		K 2	W, F
BIW 0608	Verkehrswegebau und -erhaltung	6	4	5		K 2	F, V
BIW 0610	Massivbau II	6	4	4		K 2	F, V
BIW 0611	Wasserbau I	6	5	4		K 1,5 oder HA	F, V
BIW 0707	Stahlbau II	7	4	4		K 2	H, W

Zusätzliche Pflichtmodule für die Vertiefungsrichtung Konstruktiver Ingenieurbau:							
BIW 0506	Numerische Mechanik für BIW	5	2,5	4		K 1	W, F
BIW 0701	Ebene Flächentragwerke	6	4	5		K 2	F, V
Zusätzliche Pflichtmodule für die Vertiefungsrichtung Wasserbau:							
BIW 0509	Verkehrswasserbau	5	3	4		K 1,5	W, F
BIW 0604	Spezialtiefbauverfahren des Grund- und Wasserbaus	6	4	5		K 2	F, V

### 3. Weitere Pflichtmodule

Mod.Nr.	Name	Tr	TWS	LP	ZV	PArt	PZ
BIW 0304	Baurecht	3	3	2		K 1,5 oder [HA+R]	F, V
BIW 0705	Kommunikation	7		2		TP	-
ISA 0301P	Ingenieurwissenschaftliche Studienkompetenzen I (ISA-Inhaltsbereich I)	1, 2	4	5		§12Abs.5 APO	
ISA 0602P	Erweiterte Ingenieurwissenschaftliche Studienkompetenzen für BIW (ISA-Inhaltsbereich I)	4, 5	4	5		§12Abs.5 APO	
	Interdisziplinäre Studienanteile, Modul aus Inhaltsbereich II	6	4	5		§12Abs.5 APO	
	Sprachausbildung			4	§ 10 Abs. 3 APO	§ 13 Abs. 7 APO	
BIW 0706	Bachelor-Arbeit / Kolloquium	7		12		AK	

Für die Module der Interdisziplinären Studienanteile aus Inhaltsbereich I ist die Bewertung gemäß § 15 Abs. 5 APO auf die Feststellung „bestanden“ oder „nicht bestanden“ beschränkt.

### 4. Wahlpflichtmodule

(aus jedem Katalog ist ein Modul zu wählen)

Mod.Nr.	Name	Tr	TWS	LP	ZV	PArt	PZ
Katalog 1: Baubetrieb und Baurecht:							
BIW 0605	Bauverfahren und Sicherheitstechnik	6	4	3		K 1,5	F, V
BIW 0606	Öffentliches Umweltrecht	6	2	3		K 1,5 oder [HA+R]	F, V
BIW 0607	Vergabe- und Vertragsrecht	6	2	3		K 1,5 oder [HA+R]	F, V
BIW 0703	Infrastrukturplanungsrecht	7	3	3		K 1,5 oder [HA+R]	H, W

Katalog 2: Digitalisierung:							
BIW 0609	Digitale Bauwerksmodellierung II	6	4	4		[HA+R]	F, V
MB 06611	Wissenschaftliches Rechnen	6	3	4		K 1,5	F, V, H
MB 04132	Informatik II	4 o. 7	3	4		K 2,5	H, W
Katalog 3:							
a) für Studierende der Vertiefungsrichtung Konstruktiver Ingenieurbau:							
BIW 0604	Spezialtiefbauverfahren des Grund- und Wasserbaus	6	4	5		K 2	F, V
BIW 0612	Hydromechanik II	6	4	5		K 2 oder MP	F, V
BIW 0708	Wasserbau II	7	4	5		PA	H, W
BIW 0709	Stahlbetontragwerke	7	4	5		K 2	H, W
b) für Studierende der Vertiefungsrichtung Wasserbau:							
BIW 0701	Ebene Flächentragwerke	6	4	5		K 2	F, V
BIW 0612	Hydromechanik II	6	4	5		K 2 oder MP	F, V
BIW 0708	Wasserbau II	7	4	5		PA	H, W

## 5. Legende und Hinweise

**Tr:** Studien-**T**rimester, in denen die Modulveranstaltungen angeboten werden.

**TWS:** Die Anzahl der **T**rimester**W**ochen**S**tunden aller Modulveranstaltungen; die Aufteilung in Vorlesungen, Übungen usw. ist in den Modulbeschreibungen angegeben.

**LP:** **L**eistung**P**unkte

**ZV:** **Z**ulassungsb**V**oraussetzungen zur Modulprüfung

**PArt:** **P**rüfungsb**A**rt (vgl. die ergänzenden Bestimmungen zu §13 APO):

**K 2,5** Klausur von 2,5 Stunden Dauer

**MP** **M**ündliche **P**rüfung

**TP** **T**estat**P**rüfung eines mit „bestanden/nicht bestanden“ bewerteten Moduls (§15 Abs.5 APO)

**AK** **A**bschlussarbeit mit **K**olloquium (§14 APO nebst ergänz. Bestimmungen)

**HA+R** **H**ausarbeit und **R**eferat

**PA** **P**rojekt**A**rbeit

**PZ:** **P**rüfungsb**Z**eit**r**äume, Zeiträume, in denen die Prüfungen stattfinden sollen:

**H, W, F:** Prüfungszeitraum zum Ende der Vorlesungszeit des Herbst-, Winter bzw. Frühjahrstrimesters

**V:** Prüfungszeitraum gegen Ende der vorlesungsfreien Zeit

Die erste Angabe unter **PZ** bestimmt den Zeitraum für die reguläre studienbegleitende Modulprüfung, die nachfolgenden Angaben jeweils den Zeitraum für die Wiederholungsprüfungen. Sind nur zwei Angaben vorhanden, findet die zweite Wiederholung im erstgenannten Prüfungszeitraum im folgenden Studienjahr statt bzw. ist bei Modulen im siebten Trimester Absatz 1 Satz 2 der Ergänzenden Bestimmungen zu § 16 Absatz 3 zu beachten. Mündliche Prüfungen und Testatprüfungen sind nicht unmittelbar an die Prüfungszeiträume gebunden, jedoch entsprechend des Studienplanes anzubieten.

## Anlage 2: Studienplan Master Bauingenieurwesen

(gültig für Studierende mit Aufnahme des Masterstudienganges nach 2022, geändert mit Wirkung vom 12.07.2025 durch die 2. ÄndO.)

### 1. Pflichtmodule

Mod.Nr.	Name	Tr	TWS	LP	ZV	Part	PZ
BIW 0802	Stahlbau III	1	4	5		K 2	W, F
BIW 0803	Erdbauwerke	1	4	5		K 1,5	W, F
BIW 0804	Dynamik I	1	4	5		K 2	W, F
BIW 0805	Entwurf und Planung von Straßenverkehrsanlagen innerhalb bebauter Gebiete	1	4	5		K 2	W, F
BIW 0901	Spannbetonbau	2	4	5		K 2 oder [HA+R]	F, V
BIW 1001	Massivbrückenbau	3	4	5		K 2 oder [HA+R]	H, W

### 2. Zusätzliche Pflichtmodule (zur Wahl der Vertiefungsrichtung siehe die ErgBest zu § 4 Abs. 1)

Mod.Nr.	Name	Tr	TWS	LP	ZV	PArt	PZ
Zusätzliche Pflichtmodule für die Vertiefungsrichtung Konstruktiver Ingenieurbau:							
BIW 0801	Instandhaltung von Konstruktiven Ingenieurbauwerken	1	4	5		K 2 oder MP	W, F
BIW 0905	Entwurf und Planung von Straßenverkehrsanlagen außerhalb bebauter Gebiete	2	4	5		K 2	F, V
BIW 0906	Grundlagen des Eisenbahnwegebbaus	2	4	5		K 1,5 oder [HA+R]	F, V
BIW 1010	Stahlbau IV	3	4	5		K 2	H, W
BIW 1005	Küsteningenieurwesen	3	4	5		K 2 oder MP	H, W
Zusätzliche Pflichtmodule für die Vertiefungsrichtung Wasserbau:							
BIW 0801	Instandhaltung von Konstruktiven Ingenieurbauwerken	1	4	5		K 2 oder MP	W, F
BIW 0903	Numerische Methoden im Wasserbau	2	4	5		PA	F, V
BIW 0904	Angewandte Hydrogeologie I	2	4	5		K 1,5 oder MP	F, V
BIW 1010	Stahlbau IV	3	4	5		K 2	H, W
BIW 1005	Küsteningenieurwesen	3	4	5		K 2 oder MP	H, W
Zusätzliche Pflichtmodule für die Vertiefungsrichtung Verkehrsbau:							
BIW 0905	Entwurf und Planung von Straßenverkehrsanlagen außerhalb bebauter Gebiete	2	4	5		K 2	F, V
BIW 0906	Grundlagen des Eisenbahnwegebbaus	2	4	5		K 1,5 oder [HA+R]	F, V
BIW 1008	Weitergehende Themen des Eisenbahnwegebbaus	3	4	5		K 2	H, W
BIW 1009	Bautechnik von Verkehrsanlagen	3	4	5		K 2	H, W
BIW 1105	Verkehrssteuerung und Verkehrsprognose	4	4	5		K 2	W, F

3. Wahlpflichtmodule (zur Wahl der Vertiefungsrichtung siehe die ErgBest zu § 4 Abs. 1)  
Es sind insgesamt drei Module aus dem Angebot der Kataloge 1 und/oder 2 zu wählen.

Mod.Nr.	Name	Tr	TWS	LP	ZV	PArt	PZ
Katalog 1:							
BIW 0902	Baugrunddynamik	2	4	5		K 2 oder MP	F, V
BIW 0907	Modellierung, Optimierung und Simulation realer Prozesse	2	4	5		K 1,5 oder MP	F, V
BIW250902	Projektmanagement, Bauleitung und Bauüberwachung	2	4	5		K 2	H, W
BIW 1002	Betontechnologie und zerstörungsfreie Prüftechnik	3	4	5		K 2 oder MP	H, W
BIW 1004	Numerische Methoden in der Geotechnik	3	4	5		PA+MP	H, W
BIW 1006	Dynamik II	3	4	5		K 2 oder MP	H, W
BIW 1011	Bemessung von Schutzbauwerken – Grundlagen und Anwendungen*)	3	4	5		K 2 oder MP	H, W
BIW 1007	Angewandte Hydrogeologie II	4	4	5		K 1,5 oder MP	W, F
BIW250812	Ausschreibung, Vergabe und Abrechnung (AVA)	1 o. 4	4	5		K 2	W, F
BIW 1102	Schalentragwerke	1 o. 4	4	5		K 2 oder MP	W, F
BIW 1103	Sicherheit von Ingenieurstrukturen	1 o. 4	4	5		K 2 oder MP	W, F
BIW 1106	Spezialthemen der Bodenmechanik und Umweltgeotechnik	1 o. 4	5	5		K 1,5 oder MP	W, F
BIW 1107	Geoinformationssysteme (GIS)	1 o. 4	4	5		HA	W, F
MB08411	Numerische Mechanik	1 o. 4	4	5		K 2 oder MP	W, F
MB08601	Angewandte Analysis	1 o. 4	4	5		K 2 oder MP	W, F
BIW 1108	Nachhaltigkeitsbewertung im Bauwesen	4	3	5		[PA+K 2] o. [PA+MP]	W, F
Katalog 2:							
a) für Studierende der Vertiefungsrichtung Konstruktiver Ingenieurbau:							
BIW 0903	Numerische Methoden im Wasserbau	2	4	5		PA	F, V
BIW 0904	Angewandte Hydrogeologie I	2	4	5		K 1,5 oder MP	F, V
BIW 1008	Weitergehende Themen des Eisenbahnwegebau	3	4	5		K 2	H, W
BIW 1009	Bautechnik von Verkehrsanlagen	3	4	5		K 2	H, W
BIW 1105	Verkehrssteuerung und Verkehrsprognose	4	4	5		K 2	W, F
b) für Studierende der Vertiefungsrichtung Wasserbau:							
BIW 0905	Entwurf und Planung von Straßenverkehrsanlagen außerhalb bebauter Gebiete	2	4	5		K 2	F, V
BIW 0906	Grundlagen des Eisenbahnwegebau	2	4	5		K 1,5 oder [HA+R]	F, V
BIW 1008	Weitergehende Themen des Eisenbahnwegebau	3	4	5		K 2	H, W

BIW 1009	Bautechnik von Verkehrsanlagen	3	4	5		K 2	H, W
BIW 1105	Verkehrssteuerung und Verkehrsprognose	4	4	5		K 2	W, F
c) für Studierende der Vertiefungsrichtung Verkehrsbau:							
BIW 0801	Instandhaltung von Konstruktiven Ingenieurbauwerken	1 o. 4	4	5		K 2 oder MP	W, F
BIW 0903	Numerische Methoden im Wasserbau	2	4	5		PA	F, V
BIW 0904	Angewandte Hydrogeologie I	2	4	5		K 1,5 oder MP	F, V
BIW 1010	Stahlbau IV	3	4	5		K 2	H, W
BIW 1005	Küsteningenieurwesen	3	4	5		K 2 oder MP	H, W

Die Teilprüfungen im Modul BIW 1004 „Numerische Methoden in der Geotechnik“ müssen jede für sich bestanden werden; vgl. § 15 Abs.4 APO, § 16 Abs.4 APO. Die Note der Projektarbeit geht zu 40 %, die Note der mündlichen Prüfung geht zu 60 % in die Modulnote ein.

\*) Lehrveranstaltungen und Prüfungen können auch in englischer Sprache durchgeführt werden.

#### 4. Weitere Module

Mod.Nr.	Name	Tr	TWS	LP	ZV	PArt	PZ
	Interdisziplinäre Studienanteile: zwei Module aus Inhaltsbereich III	2 u. 3		2x5		§ 12 Abs. 5 APO	var
BIW 1101	Studienarbeit	4		10		PA	
BIW 1201	Master-Arbeit mit Kolloquium	5		30	VM	AK	

#### 5. Legende und Hinweise

**Tr:** Studien-**Tr**imester, in denen die Modulveranstaltungen angeboten werden.

**TWS:** Die Anzahl der **Tr**imester**W**ochen**S**tunden aller Modulveranstaltungen; die Aufteilung in Vorlesungen, Übungen usw. ist in den Modulbeschreibungen angegeben.

**LP:** **L**eistung**P**unkte

**ZV:** **Z**ulassung**V**oraussetzungen zur Modulprüfung

**VM:** Für die Übernahme der Master-Arbeit ist das Bestehen der Studienarbeit Voraussetzung. Für die Übernahme der Studienarbeit gibt es keine generellen Zulassungsvoraussetzungen, aber die betreuenden Professoren können den erfolgreichen Abschluss bestimmter Fächer für die Ausgabe von Themen voraussetzen. Das wird in der Orientierungsveranstaltung und dem bei ihr verteilten Informationsmaterial spezifiziert. Auf Antrag sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass Studierende rechtzeitig Betreuung und Thema für Studien- und Master-Arbeit erhalten; vgl. §14 Abs.4 APO.

**PArt:** **P**rüfung**A**rt (vgl. die ergänzenden Bestimmungen zu §13 APO):

**K 2** Klausur von 2 Stunden Dauer

**MP** Mündliche **P**rüfung

**AK** Abschlussarbeit mit **K**olloquium (§14 APO nebst ergänzenden Bestimmungen)

**HA+R** Hausarbeit und **R**eferat

**PA+MP** **P**rojekt**A**rbeit und **M**ündliche **P**rüfung

**PZ:** **P**rüfung**Z**eiträume, Zeiträume, in denen die Prüfungen stattfinden sollen.

**H, W, F:** Prüfungszeitraum zum Ende der Vorlesungszeit des Herbst-, Winter bzw. Frühjahrstrimesters

**V:** Prüfungszeitraum gegen Ende der vorlesungsfreien Zeit

Die erste Angabe unter **PZ** bestimmt den Zeitraum für die reguläre studienbegleitende Modulprüfung, die zweite den Zeitraum für die erste Wiederholungsprüfung. Zweite Wiederholungen von Prüfungen finden im Regelfall spätestens sechs Wochen nach dem Tag der offiziellen Einsichtnahme in die Klausuren der 1. Wiederholungsprüfung statt, wobei im Zeitraum vom 15. Juli bis 31. August der Lauf der Frist ausgesetzt wird. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch den Prüfungsausschuss.

Mündliche Prüfungen sind nicht unmittelbar an die Prüfungszeiträume gebunden, jedoch entsprechend des Studienplanes anzubieten.

#### 6. Zulassungsvoraussetzungen

Zu den Modulen im ISA-Bereich muss man zugelassen werden (Antrag beim ISA-Zentrum).

Für die Übernahme der Master-Arbeit ist das Bestehen der Studienarbeit Voraussetzung. Für die Übernahme der Studienarbeit gibt es keine generellen Zulassungsvoraussetzungen, aber die betreuenden Professoren können den erfolgreichen Abschluss bestimmter Fächer für die Ausgabe von Themen voraussetzen. Das wird in der Orientierungsveranstaltung und dem bei ihr verteilten Informationsmaterial spezifiziert. Auf Antrag sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass Studierende rechtzeitig Betreuung und Thema für Studien- und Master-Arbeit erhalten; vgl. §14 Abs.4 APO.